

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Ersteinst
Wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 47.

Dienstag, den 13. Juni

1893.

Bekanntmachung

zu dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1893 — R.-G.-Bl., S. 171 —, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1875 und des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds vom 11. Mai 1877.

A. Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte (Sanitäts-offiziere).

1. Die bezüglichen Angelegenheiten werden durch das Kriegsministerium geregelt.
2. Zu Artikel 2, §§ 33 und 37. Die im Reichs-, Staats-, oder im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen pensionierten — Offiziere u., denen auf Grund der abgeänderten §§ 33 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, nämlich (Art. 27) vom 1. April 1893 ab zuteilt, haben sich mit ihren Anträgen an das Kriegsministerium zu wenden.
Die betreffenden Anträge müssen enthalten: den vollen Namen, die gegenwärtige und die vor der Pensionierung bekleidete Charge, den Truppenteil, welchem der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die zuerkannte Militärpension und die gegenwärtige Civildienststellung des Pensionärs. Auch sind den Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension betreffenden Schriftstücke beizufügen.
Außerdem haben die im Reichs- oder Staatsdienste befindlichen Pensionäre eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihr reines Dienst-einkommen beizubringen. Sind dieselben im Reichs- oder Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung noch die Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde, bezw. mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist und ob dem Beschäftigten Beamtencharakter innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstvertragsverhältnis besteht.
Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldienstlohn oder neben einem Einkommen im Dienste der theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt. In § 33 letzter Absatz ist ein jährlicher Mindestbetrag von 4000 M. festgesetzt worden, bis zu dessen Erreichung die Pension neben dem Civileinkommen unter allen Umständen zahlbar bleibt.

3. Zu Artikel 2, § 35. Die veränderten Vorschriften für die aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste pensionierten Offiziere u. finden (Artikel 23 und Art. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Civildienste ausgeschieden sind oder künftig ausgescheiden. Wegen Wiederzahlbarmachung theilweise oder vollständig ruhender Militärpension gilt sinngemäß das oben zu den §§ 33 und 37 unter Absatz 2 und 3 Gesagte. Der diesbezüglichen Anträgen ist ferner ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, von welchem Zeitpunkte ab die Civilpension zuerkannt worden ist.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

4. Die bezüglichen Angelegenheiten werden ebenfalls vom Kriegsministerium geregelt.
5. Zu Artikel 11. Diejenigen — (Artikel 23) gleichviel nach welchen Gesetzen u. Dresden, am 5. Juni 1893.

pensionierten — Invaliden, welche im Civildienste angestellt oder beschäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§ 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden.
Neben einem Dienstlohn im Kommunaldienste oder im Dienste der theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar.
Sie sind ferner zahlbar bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Beten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.
Laut § 103 neuer Fassung sind die Jahressätze, bis zu deren Erreichung den Pensionären neben dem Civileinkommen die Pension beibehalten wird, für alle Chargen erhöht worden.
Die Dienstbehörden haben nach Befinden die Invaliden auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Die gestellten und für begründet zu erachtenden Anträge sind unter Beifügung der Pensionsquittungsbücher dem Kriegsministerium zur Entschliebung mitzutheilen. In den Büchern ist das derzeitige Anstellungs- u. Verhältnis so deutlich zu bezeichnen, daß die Entschliebung ohne Weiteres getroffen werden kann, namentlich ist in denjenigen Fällen, in welchen bei Beurteilung des Anspruches auch das Dienstlohn mit in Berücksichtigung gezogen werden muß, Abschnitt II, C 1 c der Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 u. — Gef. u. V.-Bl. 1875, Seite 221 ff. — zu beachten.

6. Zu Artikel 12, § 108. Die Vorschriften des § 108 finden — (Art. 23 und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste u. ausgeschieden sind oder künftig ausgescheiden. Die Zahlbarmachung der den gedachten Personen neben der Pension aus Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten u. nach der näheren Bestimmung des § 108 zuständigen Invalidenpension ist von der Behörde, bei welcher der Pensionär angestellt war, bei dem Kriegsministerium zu beantragen.
Im Pensionsquittungsbuch, welches dem Antrage beizulegen hat, ist neben der Bezeichnung des zeitlichen Anstellungsverhältnisses der Tag des Eintritts in den Genuß der Civilpension, der Betrag derselben und im Falle des § 108 Abs. 2 derjenige Betrag anzugeben, welchen der Pensionär als Civilperson zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionierung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften — vergl. §§ 34 ff. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, Reichsgesetze vom 21. April 1886 und 25. Mai 1887 — unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgt wäre, bezw. erfolgen würde.

Kriegsministerium.
von der Planig.

Verordnung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 (Gef.- u. Verordn.-Blatt Seite 1839) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen und zu Anfang genannten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Wahlgesetz vom 4. Dezember 1868 (Gef.- u. Verordn.-Blatt S. 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.
Dresden, am 5. Juni 1893.

Ministerium des Innern.
v. Reysch.

Paulig.

Bekanntmachung,

Mittwoch, den 14. und Donnerstag, den 15. dieses Monats bleibt die Kammerei- und Sparkassen-Expedition wegen deren Reinigung geschlossen.
Wilsdruff, am 12. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Ficker, Orgmstr.

Freitag, den 16. Juni d. Js., 10 Uhr Vormittags

gelangen in hiesiger Stadt 53 Stück birkene Klüpper und Stämme, sowie 1 eichner Klotz zur Versteigerung. Bieterversammlung in der Ros'schen Gastwirtschaft hier selbst.
Wilsdruff, den 8. Juni 1893. Eckt. Busch, Ger.-Vollz.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthofbesizers und Landwirts Gustav Hermann Waltherr in Kesselsdorf ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 28. Juni 1893, Vormittags 9 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaunt.
Wilsdruff, den 12. Juni 1893.

Biesch,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung als Tag der Reichstagswahl der 15. Juni dieses Jahres festgesetzt worden ist, so wird nach § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit bekannt gemacht, daß bei der bevorstehenden Wahl die hiesige Stadt einen Wahlbezirk bildet und daß für denselben der Unterzeichnete zum Wahlvorsteher und Herr Stadtrath Funke hier selbst als Stellvertreter desselben ernannt worden ist.
Die Wähler des hiesigen Wahlbezirks werden nun hierdurch geladen,

den 15. Juni dieses Jahres

in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags

in dem zum Wahllokal bestimmten Rathszugzimmer, Rathaus 1 Treppe hier, persönlich zu erscheinen und die Stimmabgabe zu bewirken.